

21. XI. 1916

Die Tagung des Hilfsdienst-Ausschusses

Der Ausschuß des Reichstags zur Mitwirkung an dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst beriet gestern noch über die zweite vom Bundesrat angenommene Verordnung, deren § 1 lautet:

Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach den §§ 4 und 9 zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

Die weiteren Ausführungsbestimmungen besagen, daß für die Offiziere und Beamten in Unterzentralstellen und in den Ausschüssen mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und in den Ausschüssen nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen sind. Zu Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden. Nicht bestellt darf werden, wer durch Verurteilung die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird oder in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen die Bestellung nur ablehnen, wenn sie älter als 60 Jahre sind, mehr als 4 minderjährige eheliche Kinder haben, krank sind oder mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft ausüben. Die Ablehnung kann mit Geldstrafen bis zu 500 Mark belegt werden, ebenso kann das Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung Strafe nach sich ziehen.

Die Arbeitnehmer haben dem Arbeitgeber jede Einberufung zur Sitzung rechtzeitig anzuzeigen. Das Fernbleiben gibt dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten Tagegelder in Höhe von 15 Mark und den Ersatz der Eisenbahnfahrkosten II. Klasse. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamts zu beschränken oder wegen der Uebernahme oder Art der Ausübung zu benachteiligen. Verstöße dagegen sind mit 300 Mark Geldstrafe oder Haft bedroht. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die sie in ihrer Eigenschaft als Ausschußmitglieder erfahren, bei Androhung einer Geldstrafe von 3000 Mark oder 3 Monaten Gefängnis, Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Wer Verrat übt, um den Inhaber eines Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft und mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark belegt werden. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vor Erlass der Entscheidungen sollen die Gemeindebehörden und nach Lage des Falls die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände gehört werden: in geeigneten Fällen können auch Fachvereine gehört werden. Werden Marine-Interessen berührt, so ist auf Verlangen des Reichsmarineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Einschränkung des Eisenbahnverkehrs.

In der allgemeinen Aussprache über diese Verordnung wurde betont, daß an die Stilllegung von Betrieben vorläufig nicht gedacht wird. Zwangsmaßnahmen sollen vorläufig durchaus vermieden werden. Die notwendigen Eingriffe sollen vielmehr durch Vereinbarungen getroffen werden. Dagegen wird eine weitere, nicht unwesentliche Einschränkung des Personeneisenbahnverkehrs erfolgen, und zwar sollen die Personenzüge nach Möglichkeit vermindert werden, während die Schnellzüge, besonders die der großen Verkehrslinien aufrecht er-

halten bleiben sollen. Um die Eisenbahn zu entlasten, soll die Binnenschifffahrt mehr als bisher ausgenutzt und entsprechend auf jede Weise gefördert werden. Es ist Vorsorge getroffen, daß die Transporte auf den kürzesten Linien erfolgen und die bisher oft vorgekommene Beförderung auf Umwegen vermieden wird. Das Hin- und Herschleppen von Gütern soll aufhören, es soll sorgfältig geprüft werden, wie die Transporte möglichst auf die kürzesten nächsten Linien geworfen werden können. Güter, die in jetziger Zeit nicht unbedingt notwendig sind, sollen zurückgestellt werden. Man nannte als Beispiel hierfür u. a. die Beförderung von Klavieren; überhaupt bezieht sich diese Maßnahme auf alle Luxuswaren. Dagegen soll der Kohlentransport als besonders dringlich bevorzugt werden. Man will dabei aber die Vorräte, die die einzelnen Kohlenhändler haben, prüfen und zuerst sollen diejenigen berücksichtigt werden, deren Vorräte aufgebraucht sind oder zu Ende gehen.

Alle Sorgfalt soll der Beförderung von landwirtschaftlichen Produkten gewidmet werden. Um die landwirtschaftliche Produktion möglichst zu fördern, ist ein Acht-Männer-Ausschuß, der aus hervorragenden landwirtschaftlichen Sachverständigen besteht, gebildet worden. Weiter soll für ausreichende Befestigung der Munitionsarbeiter, möglichst auch an der Arbeitsstelle gesorgt werden. Es sind bereits umfassende Vorkehrungen hierfür getroffen worden. Die Zivildienstpflichtigen sollen nicht nur in der Heimat verwendet werden, sondern auch in den Etappen. Man will dadurch die Möglichkeit gewinnen, Kräfte, die jetzt in den Etappen gebraucht werden, für die Front freizumachen.

Ausdrücklich wurde betont, daß jetzt freiwillige Meldungen für den Hilfsdienst keinen Zweck haben. Soweit ist die Sache noch nicht.

Nach fünfstündiger Verhandlung war die Beratung beendet. Beide Verordnungen wurden unverändert angenommen. Die nächste Sitzung wird erst im Januar stattfinden.